

INFORMATIONEN
FÜR NICHT-EU-AIFM
ZUM VERTRIEB VON AIF
IN ÖSTERREICH
GEMÄSS § 47 AIFMG

Stand: 15. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN.....	4
II. ANZEIGE ZUM VERTRIEB EINES AIF IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 47 AIFMG.....	4
A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRIEBSANZEIGE GEMÄSS § 47 AIFMG.....	5
a. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	5
b. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM NICHT-EU-AIFM.....	6
c. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM AIF.....	7
B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE	9
C. ANGABEN ZUM GESETZLICHEN VERTRETER	9
D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 47 Abs. 6 AIFMG	10
III. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN	11
A. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE.....	11
B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL	11
IV. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES GEMÄSS § 47 Abs. 8 AIFMG	12

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
01. Oktober 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Erstversion
03. November 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellungen bezüglich der Anzeige durch im Vereinigten Königreich zugelassene AIFM ab 01.01.2021 • Redaktionelle Verbesserungen
15. Februar 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellungen bezüglich der Anzeige durch im Vereinigten Königreich zugelassene AIFM gestrichen. • Redaktionelle Verbesserungen

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt gilt für Nicht-EU-AIFM, welche Anteile der von ihnen verwalteten AIF in Österreich ohne Pass vertreiben wollen. Vertrieb in Österreich im Sinne des AIFMG ist das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen an einem vom AIFM verwalteten AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich. In Bezug auf Nicht-EU-AIFM kann ein solcher Vertrieb von AIF in Österreich ausschließlich auf Grundlage des § 47 AIFMG erfolgen.

Um die Vertriebsanzeige zu erleichtern, informiert die FMA mit diesem Merkblatt über die Anforderungen an den Nicht-EU-AIFM, das Anzeigeverfahren sowie die gesetzlichen Bedingungen für einen Vertrieb.

In Bezug auf solche AIFM, welche derzeit bereits AIF in Österreich vertreiben, ist zu bedenken, dass diese gegebenenfalls per 01.01.2021 den Status als EU-AIFM verlieren und als Nicht-EU-AIFM einzustufen sein werden. Sofern der Vertrieb der verwalteten AIF in Österreich aufrechterhalten werden soll, ist daher rechtzeitig ein Anzeigeverfahren gemäß § 47 AIFMG anzustrengen.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008521>

II. ANZEIGE ZUM VERTRIEB EINES AIF IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 47 AIFMG

Österreich hat mit § 47 AIFMG von der Option des Art. 42 der Richtlinie 2011/61/EU Gebrauch gemacht und eine Grundlage für den ohne Pass erfolgenden Vertrieb von AIF in Österreich geschaffen. § 47 AIFMG normiert Anforderungen an die Anzeige und den Vertrieb von AIF, welche von Nicht-EU-AIFM verwaltet werden. Vor Beginn eines Vertriebs hat der Nicht-EU-AIFM jedenfalls ein Anzeigeverfahren gemäß § 47 AIFMG anzustrengen. Erst nach Beendigung dieses Verfahrens kann im bestätigendem Fall mit dem Vertrieb in Österreich begonnen werden.

Die Anzeige bezieht sich auf den AIF. Im Falle, dass ein Nicht-EU-AIFM mehr als einen AIF in Österreich vertreiben möchte, ist für jeden AIF ein eigenes Anzeigeschreiben zu erstatten. Zeigt ein Nicht-EU-AIFM mehrere AIF zum Vertrieb an, kann auf bereits in anderen Anzeigeverfahren vorgelegte Unterlagen verwiesen werden. Diese haben demnach nicht mehrfach eingereicht zu werden.

Eine Anzeige gemäß § 47 AIFMG berechtigt nicht zum Vertrieb der AIF an Privatkunden im Sinne des AIFMG. Soll ein Vertrieb an nicht-professionelle Anleger erfolgen, so ist dies gemäß Anzeige nach § 49 AIFMG zusätzlich anzuzeigen. Die FMA hat hierzu ein separates [Informationsschreiben](#) veröffentlicht.

Für die Anzeige nach § 47 AIFMG ist der FMA ein Anzeigeschreiben zu übermitteln, welches die Dokumentation und die Angaben gemäß Anlage 3 zum AIFMG umfasst, sowie zusätzlich ergänzende Informationen und Bestätigungen vorzulegen. Anzeigeschreiben sind an die E-Mail-Adresse aifm@fma.gv.at zu senden. Der Name des Nicht-EU-AIFM und der betroffenen AIF sind genau anzugeben. Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direktem Link, elektronisch oder physisch. Werden Links versendet, muss der Link direkt zum gewünschten Dokument führen.

Die Größe elektronischer Einreichungen darf 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx.

A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN FÜR DIE VERTRIEBSANZEIGE GEMÄSS § 47 AIFMG

Das Anzeigeschreiben hat sowohl allgemeine Informationen, wie auch spezifische Informationen zum Nicht-EU-AIFM und zum AIF zu beinhalten.

a. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Ein Anzeigeschreiben einschließlich eines Geschäftsplans, der Angaben zu den AIF, die der Nicht-EU-AIFM zu vertreiben beabsichtigt, sowie zu deren Sitz enthält;
- Der Name des gesetzlichen Vertreters des Nicht-EU-AIFM samt Angabe des Sitzes;

- Eine Bestätigung des gesetzlichen Vertreters des Nicht-EU-AIFM, dass er die ihn betreffenden Aufgaben zu erfüllen im Stande ist, den Nicht-EU-AIFM gerichtlich und außergerichtlich vertritt sowie als Kontaktstelle für die Anleger der betreffenden AIF fungiert und zumindest hinreichend ausgestattet ist, um die Compliance-Funktion gemäß AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU wahrnehmen zu können;
- Eine Bestätigung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Nicht-EU-AIFM sowie des AIF, dass der AIF sowie der Nicht-EU-AIFM alle gemäß AIFMG (mit Ausnahme des 6. Teils), der Richtlinie 2011/61/EU und auf Basis der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllen;
- Sofern zutreffend Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Privatkunden vertrieben werden, auch falls ein Nicht-EU-AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift;
- eine Erklärung des Nicht-EU-AIFM, dass er sich verpflichtet, für die gesamte Dauer des Vertriebs des AIF in Österreich die im AIFMG, der Richtlinie 2011/61/EU sowie den auf Basis der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen einzuhalten;
- Nachweis über die Entrichtung der Gebühr gemäß § 47 Abs. 6 AIFMG¹ (siehe Kapitel II.).

b. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM NICHT-EU-AIFM

- Einen Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur des Nicht-EU-AIFM auch Angaben darüber enthält, wie der Nicht-EU-AIFM (mit Ausnahme des 6. Teils) alle im AIFMG, der Richtlinie 2011/61/EU und auf Basis der Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen erfüllt;
- Auskünfte über die Personen, die die Geschäfte des Nicht-EU-AIFM tatsächlich führen, sowie Informationen über einen eventuellen kontrollierenden Einfluss dieser Personen in einem anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einer Versicherungsgesellschaft in anderen Mitgliedstaaten;
- Auskünfte über die Identität aller Anteilseigner oder Mitglieder des Nicht-EU-AIFM, die eine qualifizierte Beteiligung an ihm halten, unabhängig davon, ob diese Beteiligung direkt oder indirekt ist oder es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, sowie die Höhe dieser Beteiligungen;

¹ Bzw nach Erhalt der Zahlungsaufstellung gem. Art. 9 der CBDF-VO.
STAND 15.02.2023

- Informationen über eventuelle Beteiligungen der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung halten, an einem anderen AIFM, einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einer Versicherungsgesellschaft in anderen Mitgliedstaaten;
- Angaben über die Vergütungspolitik und –praxis im Sinne des Art. 13 der Richtlinie 2011/61/EU;
- eine Beschreibung der Art und Weise, wie der Nicht-EU-AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie, wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder dem Nicht-EU-AIFM;
- Angaben über Vereinbarungen, die zur Übertragung und Weiterübertragung von Funktionen im Sinne von Art. 20 der Richtlinie 2011/61/EU an Dritte getroffen wurden, insbesondere hinsichtlich übertragener Verwaltungsfunktionen gemäß Anlage 1 der Richtlinie 2011/61/EU, unter Bezeichnung des Beauftragten;
- Angaben über sämtliche von der Verwahrstelle übertragene Verwahrungsfunktionen unter Bezeichnung des Beauftragten;
- Angaben zu sämtlichen Interessenkonflikten, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten;
- Angaben, in welcher Weise der Nicht-EU-AIFM potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten abdeckt, wie etwa über zusätzliche Eigenmittel oder Berufshaftpflichtversicherung.

c. SPEZIFISCHE INFORMATIONEN ZUM AIF

- Die Vertragsbedingungen oder die Satzung des AIF;
- Angaben zum Sitz des Master-AIF, falls es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- Eine Beschreibung des AIF oder alle für die Anleger verfügbaren Informationen über den AIF. Diese Beschreibung muss folgende Informationen beinhalten:
 - eine Beschreibung der Anlagestrategien und Ziele des AIF, einschließlich der Arten der Zielfonds, falls es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt;
 - die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, sowie etwaige Anlagebeschränkungen;
 - die Techniken, die der AIF einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken;

- die Umstände, unter denen der AIF eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten, sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, den der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;
 - Angaben zu den Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann;
 - eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden;
 - Angaben zu den Risikoprofilen und sonstige Eigenschaften des AIF;
 - Eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte gemäß Art. 19 der Richtlinie 2011/61/EU;
 - Eine Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmerechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;
 - Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Veranlagung eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat.
- Angaben, wie Anleger zumindest jährlich über Folgendes informiert werden:
 - den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
 - jegliche neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des AIF;
 - das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom Nicht-EU-AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
 - sofern eine Hebelfinanzierung verwendet wird, alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem der Nicht-EU-AIFM für Rechnung des AIF eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;

- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des AIF;
- Die Identität der Verwahrstelle des AIF;
- Die Identität des Abschlussprüfers und sonstiger Dienstleistungsanbieter, welche der AIF in Anspruch nimmt;
- Die Identität des Primebrokers und eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern und der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenkonflikte beigelegt werden, sowie die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF und Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;
- Den letzten Jahresbericht des AIF;
- Den jüngsten Nettoinventarwert des AIF oder den jüngsten Marktpreis der Anteile des AIF zum Stand der Eingabe der Anzeige;
- Die bisherige Wertentwicklung des AIF;
- Angaben zur Vertriebsstrategie in Österreich;
- Die Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen.

B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE

Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen, welche im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorzulegen sind, können in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden. Dokumente in anderen Sprachen werden von der FMA nicht akzeptiert.

C. ANGABEN ZUM GESETZLICHEN VERTRETER

Ein übermitteltes Anzeigeschreiben muss insbesondere den Namen des gesetzlichen Vertreters des Nicht-EU-AIFM samt Angabe des Sitzes beinhalten. Der gesetzliche Vertreter eines Nicht-EU-AIFM hat seinen Sitz in Österreich zu haben. Er vertritt den Nicht-EU-AIFM gerichtlich und außergerichtlich, ist Zustellungsbevollmächtigter und Kontaktstelle für den Nicht-EU-AIFM in Österreich.

Ohne Nennung eines solchen gesetzlichen Vertreters kann ein Anzeigeschreiben nicht bearbeitet werden.

D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜHREN GEMÄSS § 47 Abs. 6 AIFMG

Gemäß § 47 Abs. 6 AIFMG ist sowohl eine einmalige Anzeigegebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle gemäß § 47 AIFMG zum Vertrieb in Österreich zugelassenen AIF zu entrichten.

Anzeigengebühren: Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- EUR 4.500 für jeden angezeigten AIF für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen (siehe die unter Kapitel II.A. gelisteten Unterlagen);
- Diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 1.000 für jeden AIF.

Beispiele für Anzeigengebühren:

- Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen AIF = EUR 4.500
- Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 5.500
- Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 2.000.

Jahresgebühren: Für die Überwachung der Einhaltung der nach §§ 47 Abs. 3 und 4 AIFMG bestehenden Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen AIF folgende Gebühr an die FMA zu entrichten:

- EUR 2.500 für jeden zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen AIF;
- Diese Gebühr erhöht sich bei AIF, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um EUR 600 für jeden Teilfonds.

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Beispiele für Jahresgebühren:

- Höhe der Jahresgebühr für einen Einzelfonds = EUR 2.500
- Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 3.100.

Die Gebühren sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des AIF und/oder der Name und/oder die Referenznummer des Nicht-EU-AIFM anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird. Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühr wird das Anzeigenpaket abgelehnt. Bei erneutem Vertriebswunsch ist ein neues Anzeigenpaket gemäß § 47 AIFMG einzureichen.

III. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

A. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE

Der Nicht-EU-AIFM hat im Falle einer wesentlichen Änderung der im Anzeigeschreiben vorgelegten Unterlagen diese der FMA bei von ihm geplanten Änderungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, oder, bei ungeplanten Änderungen, unverzüglich nach Eintreten der ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen. Die FMA kann eine solche Änderung untersagen, sofern diese dazu führen würde, dass die Verwaltung des AIF durch den Nicht-EU-AIFM oder der Nicht-EU-AIFM im Allgemeinen nunmehr gegen das AIFMG, die Richtlinie 2011/61/EU oder auf Basis dieser Richtlinie erlassene delegierte Rechtsakte verstößt.

Auch bei Änderungen gelten die sprachlichen Anforderungen des Kapitels II.B.

B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL

Mitteilungen betreffend Änderungen sind an die E-Mail-Adresse aifm@fma.gv.at zu senden. Der Name des Nicht-EU-AIFM und der betroffenen AIF sind genau anzugeben.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direktem Link, elektronisch oder physisch. Die Unterlagen haben einen Verweis auf die geänderten Punkte zu beinhalten. Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Die Größe elektronischer Einreichungen darf 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx.

IV. EINSTELLUNG DES VERTRIEBES GEMÄSS § 47 Abs. 8 AIFMG

Der Nicht-EU-AIFM hat die Absicht, den Vertrieb von Anteilen des AIF in Österreich einzustellen, der FMA unverzüglich anzuzeigen. In Bezug auf die Anleger der AIF gelten die in den Vertragsbedingungen oder Satzung festgelegten Informationspflichten.

Dies gilt ebenso im Falle der Einstellung des Vertriebs eines Teilfonds.